GUTACHTEN zur ABE Nr. 49442 nach §22 StVZO

Anlage 8 zum Prüfbericht Nr. 55045713 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx16H2 Typ RC25T-656 Hersteller Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 1 von 6

Auftraggeber Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Schleidener Straße 32 53919 Weilerswist - Derkum QM-Nr. 49 02 0201708

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellRC25TTypRC25T-656Radgröße6,5Jx16H2ZentrierartMittenzentrierung

| Aus- | Kennzeichnung Rad/ Zentrierring | Lochzahl/ | Einpress- | Rad- | Abrollumfang |
|---------|---------------------------------|-------------------|-----------|------|--------------|
| führung | | Lochkreis- (mm)/ | tiefe | last | (mm) |
| | | Mittenloch-ø (mm) | (mm) | (kg) | |
| C5N | RC25T-656 C5N / ohne Ring | 5/130/78,1 | 60 | 1250 | 2300 |

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 49442

Herstellerzeichen BROCK ALLOY WHEELS

Radtyp und Ausführung
RC25T-656 (s.o.)
Radgröße
Einpresstiefe
Herstelldatum
RC25T-656 (s.o.)
6,5Jx16H2
ET (s.o.)
Monat und Jahr

Befestigungsmittel

| Nr. | Art der Befestigungsmittel | Bund | Anzugsmoment (Nm) | Schaftlänge (mm) |
|-----|----------------------------|-----------|-------------------|------------------|
| S01 | Serien-Schraube | Kegel 60° | 180 | 30 |
| | M16x1,5 | | | |

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Citroen

Fiat Peugeot

Spurverbreiterung innerhalb 2%

GUTACHTEN zur ABE Nr. 49442 nach §22 StVZO

Anlage 8 zum Prüfbericht Nr. 55045713 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx16H2 Typ RC25T-656 Hersteller Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

OV Miemanu Group

Seite 2 von 6

| Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr. | kW-Bereich | Reifen | Reifenbezogene Auflagen und Hinweise | Auflagen und Hinweise |
|---|------------|--------------------------|---|--------------------------|
| Citroen Jumper (III) | 74-130 | 215/75R16C | A13 K1c R09 T13 T16 250 | A01 A07 A16 |
| Y, 250L - Heavy | 74-130 | 225/75R16C | A31 G03 K1c 250 | A18 A58 B02 |
| e3*2001/116*0234*; e3*2007/46*0046; L773 - geschl. Aufbau - ohne Radhaus- Verbreiterungen - incl. Facelift 2013 | 74-130 | 235/65R16C | A12 K1c K2b T15 250 | KOV Nk1 S01 |
| Citroen Jumper (III) | 74-130 | 215/75R16C | A13 R09 T13 T16 250 | A07 A16 A18 |
| Y, 250L - Heavy | 74-130 | 225/75R16C | A31 R09 250 | A58 B02 KMV |
| e3*2001/116*0234*; | 74-130 | | A01 A31 G03 250 | Nk1 S01 |
| e3*2007/46*0046*; L773 | 74-130 | 225/75R16C 235/65R16C | A01 A12 K1a K1b T15 250 | TAKT SOT |
| - geschl. Aufbau - mit Radhaus- Verbreiterungen - incl. Facelift 2013 | | | | |
| Fiat Ducato (III) Maxi | 74-130 | 215/75R16C | A13 R09 T13 T16 250 | A07 A16 A18 |
| 250, 250L | 74-130 | 225/75R16C | A31 R09 250 | A58 B02 KMV |
| e3*2001/116*0232*; | 74-130 | 225/75R16C | A01 A31 G03 250 | Nk1 S01 |
| e3*2007/46*0044*; e3*2007/46*0049*; L779 | 74-130 | 235/65R16C | A01 A12 K1a K1b T15 250 | |
| - geschl. Aufbau - mit Radhaus- Verbreiterungen - incl. Facelift 2013 | | | | |
| Fiat Ducato (III) Maxi | 74-130 | 215/75R16C | A13 K1c R09 T13 T16 250 | A01 A07 A16 |
| 250, 250L | 74-130 | 225/75R16C | A31 G03 K1c 250 | A18 A58 B02 |
| e3*2001/116*0232*; e3*2007/46*0044*; e3*2007/46*0049*; L779 | 74-130 | 235/65R16C | A12 K1c K2b T15 250 | KOV Nk1 S01 |
| - geschl. Aufbau - ohne Radhaus- Verbreiterungen - incl. Facelift 2013 | | | | |
| Peugeot Boxer (III) | 74-130 | 215/75R16C | A13 K1c R09 T13 T16 250 | A01 A07 A16 |
| Y, 250, 250L - Heavy | 74-130 | 225/75R16C | A31 G03 K1c 250 | A18 A58 B02 |
| e3*2001/116*0233*; e3*2007/46*0045*; e3*2007/46*0050*; L772 | 74-130 | 235/65R16C | A12 K1c K2b T15 250 | KOV Nk1 S01 |
| - geschl. Aufbau - ohne Radhaus- Verbreiterungen - incl. Facelift 2013 | | | | |

GUTACHTEN zur ABE Nr. 49442 nach §22 StVZO

Anlage 8 zum Prüfbericht Nr. 55045713 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx16H2 Typ RC25T-656 Hersteller Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

OV Knemana Group

| Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr. | kW-Bereich | Reifen | Reifenbezogene Auflagen und Hinweise | Auflagen und Hinweise |
|--|--------------------------------------|--------------------------|---|---------------------------------------|
| Peugeot Boxer (III) Y, 250, 250L - Heavy e3*2001/116*0233*; e3*2007/46*0045*; e3*2007/46*0050*; L772 - geschl. Aufbau - mit Radhaus- Verbreiterungen - incl. Facelift 2013 | 74-130 74-130 74-130 74-130 | 225/75R16C 225/75R16C | A31 R09 250 | A07 A16 A18 A58 B02 KMV Nk1 S01 |

Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Fahrzeughöchstgeschwindigkeit sind zu berücksichtigen.

| Fahrzeughöchst- | Tragfähigkeit (%) | | | | |
|-----------------|-----------------------------|------|------|--|--|
| geschwindigkeit | Geschwindigkeitssymbol (GSY | | | | |
| | V | W | Υ | | |
| 210 km/h | 100% | 100% | 100% | | |
| 220 km/h | 97% | 100% | 100% | | |
| 230 km/h | 94% | 100% | 100% | | |
| 240 km/h | 91% | 100% | 100% | | |
| 250 km/h | - | 95% | 100% | | |
| 260 km/h | - | 90% | 100% | | |
| 270 km/h | - | 85% | 100% | | |
| 280 km/h | - | - | 95% | | |
| 290 km/h | - | - | 90% | | |
| 300 km/h | - | - | 85% | | |

Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Anlage 8 zum Prüfbericht Nr. 55045713 (3. Ausfertigung)

TÜV Pielz

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx16H2 Typ RC25T-656 Hersteller Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 4 von 6

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Spezielle Auflagen und Hinweise

- A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- **A07** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die in der Tabelle "Befestigungsmittel" (Seite 1) aufgeführten Serien-Radschrauben /-Radmuttern oder Zubehör-Schrauben/-Muttern, die den Serienbefestigungsmitteln im Aufbau entsprechen, verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A13** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A16 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel bzw. zu den Fahrwerksteilen zu achten.
- A18 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind ausschließlich Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A31** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **B02** Vor Montage der Räder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungs-Schrauben oder Sicherungsringe an den Anschlussflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.
- **G03** Weicht der Abrollumfang dieser Reifengröße von den Abrollumfängen der serienmäßigen Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ab, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

Anlage 8 zum Prüfbericht Nr. 55045713 (3. Ausfertigung)

TÜV Pielz

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx16H2 Typ RC25T-656 Hersteller Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 5 von 6

- **K1a** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04-fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K1b** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04-fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K1c** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04-fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04-fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **KMV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. mit zusätzlichen Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- **KOV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten ohne serienmäßige Kunststoffverbreiterungen bzw. ohne zusätzliche Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- **Nk1** Aufgrund der geringen Höhe des Mittenloches ist ein einwandfreier Sitz der Naben-Kappe des Sonderrades nicht gewährleistet. Es bestehen keine technischen Bedenken das Sonderrad ohne die mitgelieferte Naben-Kappe zu verwenden.
- **R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).
- **S01** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **T13** Reifen (LI 113) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 2300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.
- **T15** Reifen (LI 115) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 2430 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.
- **T16** Reifen (LI 116) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 2500 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

\$ 22

GUTACHTEN zur ABE Nr. 49442 nach §22 StVZO

Anlage 8 zum Prüfbericht Nr. 55045713 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 6,5Jx16H2 Typ RC25T-656 Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 6 von 6

Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 2500 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 21. Januar 2020 in Lambsheim statt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 2013.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 21. Januar 2020

Bohlander

RN/Boh

00335869.DOC